

NEUERUNGEN

Verlängerung Bezugsdauer während laufender Rahmenfrist auf 24 Abrechnungsperioden (Monate)

Die Höchstdauer für den Bezug von KAE wurde ab Juli 2021 auf 24 Abrechnungsperioden (Monate) erhöht. Diese Regelung ist befristet bis Februar 2022.

Karenzzeit

Ab Juli 2021 gilt pro Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber pro Abrechnungsperiode die Lohnkosten für einen Tag pro betroffenem Mitarbeitenden im Umfang der Kurzarbeitsentschädigung selbst zu tragen hat.

Begründung Arbeitsausfall von mehr als 50 Prozent

Sofern ein Betrieb ab Abrechnungsperiode Juni einen Arbeitsausfall von über 50 % geltend macht, so muss er gegenüber der Arbeitslosenkasse begründen, dass

- die auf die wirtschaftlichen Gründe zurückzuführenden Arbeitsausfälle weiterhin unvermeidbar sind;
- noch immer Arbeitsausfälle vorliegen, die auf die Pandemie bzw. damit verbundene behördliche Massnahmen zurückzuführen sind;
- der Arbeitsausfall weiterhin als vorübergehend betrachtet wird und erwartet werden darf, dass durch KAE Arbeitsplätze erhalten werden können.

Die Begründungen sind mit entsprechenden Unterlagen zu untermauern. Nicht plausible Abrechnungen über dem Schwellenwert hat die ALK der kantonalen Amtsstelle (KAST) zur Prüfung zu unterbreiten.

Arbeitnehmende auf Abruf sowie befristet Angestellte

Der Anspruch auf KAE für diese Personen kann nur dann geltend gemacht werden, wenn behördlich angeordnete Massnahmen die vollständige Arbeitsaufnahme im Betrieb verhindern, d.h. wenn durch die restriktiven Massnahmen die Tätigkeit behindert wird, z.B. durch Einschränkungen betreffend die Anzahl zulässiger Personen.

Beispiele:

- Ein Restaurant, das aufgrund der behördlich angeordneten Massnahme betreffend die Nutzung von Innenräumen von Restaurants nicht die gleiche Anzahl Gäste bewirten kann und somit an der vollständigen Arbeitsaufnahme verhindert ist, kann die Bedingung erfüllen.
- Ein Theater, das aufgrund der Limitierung von Publikumsveranstaltungen in Innenräumen auf 1'000 Personen an der vollständigen Arbeitsaufnahme verhindert ist, kann die Bedingung erfüllen.
- Ein Restaurant, das über erweiterte Aussensitzbereiche verfügt, die überdacht und windgeschützt und daher wenig wetterabhängig sind, und das somit über die gleichen Kapazitäten verfügt wie vor Covid, erfüllt die Bedingung nicht.

Die ALK leiten Fälle, in denen Hinweise bestehen, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, an die KAST zu Prüfung weiter.

Formular «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» (Formular 716.307.1)

Ab der Abrechnungsperiode Juli 2021 haben alle Betriebe bei der Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung das für das summarische Verfahren adaptierte Formular «Rapport

über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» einzureichen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen darauf die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden jeweils Ende Monat die für sie geltend gemachten Arbeitsausfälle und bestätigen, weiterhin mit der Kurzarbeit einverstanden zu sein. Das Formular stellt neben den bereits bisher erforderlichen betrieblichen Unterlagen eine Pflichtbeilage zum Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» dar und ist ab Mitte Juli 2021 auf www.arbeit.swiss verfügbar.

Folgendes gilt es zum «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» zu beachten:

Fehlende Unterschriften

- Diese können nicht durch Emailbestätigungen oder Mobiltelefon-Nachrichten der betroffenen Mitarbeitenden ersetzt werden.
- Ausnahmsweise kann KAE für eine Person entrichtet werden, wenn für diese aus plausiblen Gründen keine Unterschrift mehr beigebracht werden kann (wenn sie beispielsweise den Betrieb verlassen hat) und der Betrieb eine schriftliche Begründung einreicht.
- Ausnahmsweise kann KAE für eine Person entrichtet werden, wenn diese ferienbedingt abwesend ist. Auch in diesem Fall hat der Betrieb dies schriftlich zu begründen und die fehlende unterschriebene Bestätigung mit dem Abrechnungsformular des Folgemonats oder spätestens einen Monat später nachzureichen.

Auf die unterschriebene Bestätigung jeder einzelnen arbeitnehmenden Person kann in Grossbetrieben ab ca. 100 Mitarbeitenden verzichtet werden, wenn

- eine für alle betroffenen Personen gültige Kurzarbeitsregelung mit erkennbarem Muster vorliegt (z.B. erste Gruppe Montag und Dienstag, zweite Gruppe Mittwoch und Donnerstag) und
- die monatlichen Ausfallstunden durch eine Arbeitnehmervertretung schriftlich bestätigt wird.

Berücksichtigung von Gleitzeit

Die Bestimmung zur betrieblichen Gleitzeitregelung bleibt auch während des summarischen Verfahrens in Kraft.

Während Kurzarbeitsphasen ist es nicht zulässig, unverhältnismässig viele Mehrstunden im Rahmen einer betrieblichen Gleitzeitregelung zu leisten. Mehrstunden und nicht gearbeitete Fehlstunden müssen sich daher im Rahmen von minus 20 bis plus 20 Stunden bewegen, damit diese in den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden nicht berücksichtigt werden müssen.

Soweit also geleistete Mehrstunden dem Gleitzeitkonto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gutgeschrieben werden, reduzieren diese Mehrstunden die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden solange nicht, bis die Mehrstunden den Saldo von plus 20 Stunden überschreiten. Umgekehrt führen Fehlstunden, welche dem Gleitzeitkonto belastet werden, zu keiner Erhöhung der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden.

Grundsätzlich steht es dem Betrieb frei, ob er Mehr- und Minderstunden im aufgezeigten Rahmen über die Gleitzeitkonti der Mitarbeitenden abwickelt. Regelungen im Detail siehe AVIG Praxis KAE, B10 ff, verfügbar auf www.arbeit.swiss.

Grundvoraussetzung für die Anwendung der Gleitzeitregelung ist jedoch, dass ein betriebliches Gleitzeitreglement existiert und dass dieses schon vorher bestanden hat und angewendet wurde. In diesem Fall ist das Gleitzeitreglement ebenfalls mit einzureichen.

Während der Geltungsdauer des vereinfachten summarischen Verfahren müssen die Betriebe die Gleitzeitsaldi ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Veränderungen gegenüber der Arbeitslosenkasse nicht detailliert belegen.

Alle übrigen geleisteten Mehrstunden der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden innerhalb einer Abrechnungsperiode führen zu einer Reduktion der anrechenbaren Ausfallstunden. Diese Mehrstunden sind auf dem Formular „Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden“ im dafür vorgesehenen Feld aufzuführen.

WEITERHIN GELTENDE REGELUNGEN

Maximal 4 Abrechnungsperioden mit Arbeitsausfall von über 85% ab Abrechnungsperiode April 2021

Die Abrechnungsperioden ab März 2020 bis und mit März 2021 werden für die maximale Bezugsdauer von 4 Abrechnungsperioden bei mehr als 85% Arbeitsausfall nicht angerechnet. Ab April 2021 werden die bezogenen Monate mit Arbeitsausfall von über 85% wieder an die maximal 4 Monate pro Rahmenfrist angerechnet.

Mehrstunden

Bis 30. September 2021 müssen die vor Einführung der Kurzarbeit geleisteten Mehrstunden nicht abgebaut werden, d.h. solche Mehrstundensaldi führen zu keiner Reduktion der anrechenbaren Ausfallstunden.

Lernende

Lernende haben für die Abrechnungsperioden Januar bis September 2021 unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf KAE-Entschädigung.

Keine Berücksichtigung Zwischenbeschäftigung

Zwischenbeschäftigungen von Arbeitnehmenden in Kurzarbeit werden bis September 2021 nicht berücksichtigt.

Erhöhte KAE für Geringverdienende

Die Bestimmung gemäss Art. 17a Covid-19-Gesetz legt fest, dass für Geringverdienende bis 31. Dezember 2021 die Kurzarbeitsentschädigung je nach Höhe ihres Lohnes zwischen 80 und 100 % beträgt.

Aufhebung der Voranmeldefrist

Bis 31. Dezember 2021 sind keine Voranmeldefristen mehr zu beachten. Die Bewilligung kann demzufolge ab dem Tag des Eingangs der Voranmeldung ausgestellt werden.

Vereinfachtes Voranmeldeverfahren

Das vereinfachte Voranmeldeverfahren ist bis am 31. August 2021 verlängert worden. Ab 1. September gilt wieder das ordentliche Voranmeldungsverfahren, d.h. alle Voranmeldungen, die für einen Zeitraum ab dem 1. September 2021 eingereicht werden, müssen wieder auf dem ordentlichen Voranmeldeformular gestellt werden.

Verlängerung der maximalen Bewilligungsdauer

Ab 1. Juli 2021 können Bewilligungen nicht mehr für volle 6 Monate, sondern nur bis am 31. Dezember 2021 erteilt werden, ab 1. Oktober 2021 sind Bewilligungen wieder für maximal 3 Monate gültig.